

XVIII.

Das Berufsgeheimnis des ärztlichen Sachverständigen.

Von

Prof. Dr. A. Hoche (Freiburg i. Br.)

§ 300 StGB.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 52 StPO.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: . . . 3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 383 CPO.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: . . . 5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

§ 385 CPO. Schlussatz.

Die im § 383 Nr. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Den Anlass zu den Erwägungen, die in den nachfolgenden Blättern angestellt werden sollen, gab mir ein Erlebnis aus dem Gebiet der gerichtlichen Sachverständigkeit.

Ein wegen Sittlichkeitsdelikt in Voruntersuchung stehender gebildeter Mann, der — nach meiner Erinnerung auf Grund von Stellung einer Kautions — sich nicht in Haft befand, suchte mich auf mit der Bitte, seinen

Geisteszustand zu begutachten. Entsprechend den von mir in dieser Beziehung festgehaltenen Grundsätzen lehnte ich diese Begutachtung ab, abgesehen von dem Falle, dass er einen gerichtlichen Auftrag an mich herbeiführen könnte.

Dieser gerichtliche Auftrag erging, und der Angeklagte liess sich auf eigenen Antrag — nicht also eingewiesen auf Grund des § 81 StPO. — in die Klinik aufnehmen.

Es ergab sich bei der Untersuchung und Beobachtung, dass die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht gegeben waren, und es erfolgte schliesslich Verurteilung. —

Bei den Erörterungen über seine Vorgeschichte und seine Strafhandlung beichtete mir der Mann eine Reihe vorausgehender Sittlichkeitsdelikte, die er nach Ort und Zeit näher bezeichnete, die aber dem Gerichte nicht bekannt, nach der Länge der inzwischen verflossenen Zeit nicht verjährt waren, im Falle des Bekanntwerdens somit aller Wahrscheinlichkeit nach ein staatsanwaltschaftliches Ausdehnen der Voruntersuchung auf diese Fälle zur Folge gehabt haben würde.

Ich war also auf diese Weise in meiner Eigenschaft als Sachverständiger, der unter Eid ein gerichtliches Gutachten abzugeben hatte, zur Kenntnis strafbarer Handlungen gekommen, auf welche das Verfahren nicht ausgedehnt war.

Ich machte den Mann, als er mir diese Beichte ablegte, darauf aufmerksam, dass er sich, je nach der Person desjenigen, dem er sich anvertraute, einer nicht geringen Gefahr aussetzte. Er erwiderte hierauf, er habe als selbstverständlich angenommen, dass diese Mitteilungen von mir als ein dem Arzte anvertrautes Geheimnis behandelt werden würden.

Die dem Gutachten zugrunde zu legende klinische Situation trug in diesem Falle nicht die Notwendigkeit in sich, die anvertrauten Tatsachen bei der Begutachtung zu verwerten; wenigstens waren sie, wenn man nicht pedantisch eine peinlich vollständige Wiedergabe aller Angaben des Angeklagten als seine Aufgabe ansieht, kein für die Schlüsse des Gutachtens notwendiges Material, so dass die Frage, ob es für den ärztlichen Sachverständigen ein Berufsgeheimnis gibt, in diesem Falle für mich nicht zur Gewissensfrage wurde. —

Meine Versuche, in der Literatur entscheidende Gesichtspunkte zur Lösung gerade dieser Schwierigkeit zu finden, erwiesen sich als vergeblich, und auch die von mir persönlich befragten, in dieser Materie vorwiegend sachverständigen, Autoren¹⁾ wussten diesem Mangel nicht abzuholen.

1) Herrn Geh. Rat v. Rohland in Freiburg bin ich für seine bereitwillige Beratung in bezug auf die juristische Seite der Sache zu Dank verpflichtet.

Mein Fall stellt nur eine der vielen für den ärztlichen Sachverständigen in dieser Lage vorhandenen Möglichkeiten dar.

Es kann vorkommen, dass ein Angeschuldigter in bezug auf seine eigene Schuld dem Sachverständigen Bekenntnisse ablegt, die er bisher dem Richter, vielleicht auch seinem eigenen Verteidiger, vorenthalten hat; er kann über Mittäterschaft anderer und sonstige einschneidende Tatsachen Mitteilungen machen, die für ihn selbst und Dritte von grösster Tragweite werden könnten. Es werden gerade freundliche Formen eines humanen Sachverständigen die Neigung zu derartigen Beichten seitens der Angeschuldigten verstärken.

Auch wenn es nicht um Dinge von so grosser Bedeutung sich handelt, tritt die Frage des Berufsgeheimnisses des ärztlichen Sachverständigen, sobald man einmal zum Bewusstsein derselben gekommen ist, fast in jedem strafrechtlichen Begutachtungsfall in der einen oder anderen Form zutage. Die meisten zur Beobachtung eingewiesenen Angeschuldigten, die sich ja in der Regel gerade diesen Sachverständigen oder diese Klinik oder Anstalt nicht ausgesucht haben, sind zunächst geneigt, in dem ärztlichen Sachverständigen nur einen amtlichen Bestandteil ihres Strafverfahrens zu erblicken, demgegenüber sie dieselbe misstrauische Vorsicht für angebracht halten, wie gegenüber dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Jeder Sachkundige weiss, dass diese Zurückhaltung sehr häufig in der ersten Beobachtungszeit als ein Hindernis des unbefangenen Gedankenaustausches zwischen dem Gutachter und seinem Objekt empfunden wird. Ich selbst pflegte von jeher aus diesem Grunde Angeschuldigte darauf aufmerksam zu machen, dass ich Dinge, die sie mir ausdrücklich als Geheimnis anvertrauen, nicht freiwillig weitergeben würde — wobei ich mich allerdings mit dem Ergebnisse, zu dem die nachfolgenden Betrachtungen führen werden, nicht völlig in Übereinstimmung befand. —

Die enger zu formulierende Frage würde zu lauten haben:

Gibt es überhaupt für den ärztlichen Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren ein Berufsgeheimnis im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den eingangs angeführten Paragraphen ihren Niederschlag gefunden haben? Offenbare ich „unbefugterweise“ ein „anvertrautes Geheimnis“, wenn ich in meinen schriftlichen oder mündlichen Gutachten Dinge verwerte, die der Angeschuldigte mir in der Erwartung meiner Diskretion mitgeteilt hat und mache ich mich damit strafbar? Bin ich befugt, falls der Richter, was ihm ja jederzeit unbenommen ist, darauf kommt, mich ausserhalb meines zusammenhängenden Gutachtens über Einzelpunkte zu vernehmen, gegebenen Falles mein Zeugnis zu verweigern?

(Nebenbei sei für nicht juristisch eingestellte Leser erwähnt, dass die gesetzlich vorgesehene „Zeugnisverweigerung“ und die ihr grundsätz-

lich gleichstehende Verweigerung der Gutachten nicht in einem blossem Verschweigen bestehen darf, sondern dass sie einen ausdrücklich prozessual festzulegenden Akt darstellen muss.)

Das Feld der ärztlichen Sachverständigkeit ist ein Grenzbezirk, oder, besser gesagt, ein schmales Gebiet, welches durch das Uebereinandergreifen zweier verschiedener, in sich geschlossener Kreise gebildet wird. Es existieren zwei Reihen von Normen, teils in gesetzlicher Formulierung, teils ungeschriebener Art, von denen die eine sich auf alle Arten von Sachverständigen erstreckt, die andere das Verhalten aller Aerzte zu regeln bestimmt ist. Die in der vorliegenden Frage zutage tretenden Schwierigkeiten existieren nur für einen gewissen Teil der Sachverständigen, nämlich nur für diejenigen, für welche ein Berufsgeheimnis anerkannt ist, in praktischer Hinsicht also nicht ganz, aber fast ausschliesslich für die Aerzte. Für die Mehrzahl der Sachverständigen hat die Fragestellung, mit der wir uns beschäftigen, gar keinen Sinn. Von den freitägigen Aerzten, deren Verhalten durch die erwähnten Berufsnormen geleitet werden soll, ist wiederum nur ein gewisser Bruchteil als Sachverständiger tätig.

Für diesen Bruchteil, in dem sich die beiden erwähnten Kreise decken, besteht gewissermassen eine Personalunion auf Zeit insofern, als der als Gutachter Tätige in seiner Person sowohl der einen wie der anderen Reihe von Bestimmungen untersteht.

Derartige Sachlagen pflegen regelmässig grundsätzliche Schwierigkeiten in sich zu tragen, die für uns hier in der Notwendigkeit liegt, zu untersuchen, wieweit die beiden Reihen von Normen in Uebereinstimmung miteinander gebracht werden können, wieweit sie sich etwa ausschliessen, welchen im Konfliktfall das Uebergewicht zusteht, welche Regeln für das Handeln im Einzelfalle sich daraus ergeben. —

Ich erwähnte schon, dass die Literatur zu diesen Punkten sehr wenig ausgiebig ist. Es ist dies eigentlich merkwürdig, da das ärztliche Berufsgeheimnis im allgemeinen teils in juristischen Lehrbüchern (Binding, Merkel, Olshausen, v. Liszt, Hälschner, Finger), teils in den Kommentaren zum Strafgesetzbuch und zu den Prozessordnungen (Schwarze, Loewe, Rubo usw.) teils in selbständigen Veröffentlichungen (Liebmann¹), Placzek²), Heinrich Schmidt³), Moll⁴)) zum Teil mit grosser Gründlichkeit, behandelt worden ist. —

1) Die Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse. Berlin 1890.

2) Das Berufsgeheimnis des Arztes. 3. Auflage. Leipzig 1909.

3) Das ärztliche Berufsgeheimnis. Jena 1907.

4) Aerztliche Ethik. Stuttgart 1902. S. 90 u. ff.

Es möge an dieser Stelle zunächst eine kurze Erörterung derjenigen Gesichtspunkte folgen, die für die vorliegende Frage aus dem Gebiete der rein ärztlichen Normen von Bedeutung sind.

Ich habe dabei nicht die Absicht, die ganze juristische und medizinische Literatur zu diesem Punkte, die ich zu Rate gezogen habe, zusammenzustellen, sondern werde mich bemühen, die wesentlichsten Begriffe, wie sie uns durch gesetzliche Formulierungen dargeboten werden, aus ihren natürlichen Voraussetzungen heraus, d. h. vorwiegend vom Standpunkt der ärztlichen Sittenlehre aus, zu verstehen.

Das ärztliche Berufsgeheimnis gilt als selbstverständliche Standespflicht, oder besser, Berufspflicht, eine Pflicht, deren Missachtung von denjenigen Standesgenossen, die wir als wirkliche Vertreter ihres Standes anzusehen haben, ganz unabhängig von juristischen Auffassungen und Strafbestimmungen, ebenso verurteilt wird, wie etwa das Standesdelikt des mangelnden Mutes bei einem Offizier oder der nicht vollkommenen Zuverlässigkeit in Quellenangaben bei einem Gelehrten.

Standespflichten finden in der Regel volles Verständnis nur innerhalb des Kreises der Standesgenossen selbst und werden von den Ausserhalbstehenden nicht selten als einseitige Uebertreibungen, Engherzigkeiten u. dgl. abgetan. Die nähere Betrachtung zeigt aber, dass es sich dabei doch nicht um willkürliche oder überflüssigerweise mitgeschleppte Auffassungen, um stillschweigende Verabredungen oder Vorurteile handelt, sondern man entdeckt in den Standespflichten Niederschläge von Erfahrungen und Grundsätze, deren Nichtbeachtung tatsächlich die Existenz oder die Wirkungsfähigkeit des betreffenden Standes oder der Berufsschicht in Frage stellen würde.

Die ärztliche Auffassung von den eigenen Standespflichten deckt sich keineswegs immer mit derjenigen, die Laien, speziell Juristen, für die Aerzte als wichtig erachten, und wenn auf diesem Gebiete auseinandergehende Meinungen deutlich werden, so findet man gewöhnlich, dass die Auslegung und Umgrenzung der Begriffe, wie sie der ungeschriebenen ärztlichen Sittenlehre entspricht, die strengere und schärfere zu sein pflegt. (Wer Gelegenheit hat, an ärztlichen Ehrengerichten teilzunehmen, die jetzt mit medizinischen und juristischen Richtern besetzt sind, begegnet solchen grundsätzlichen Unterschieden der Auffassung auf allen möglichen Punkten in dem Gebiete des ärztlichen Sittenbewusstseins.)

Es ist hierbei zunächst die Rede von den Aerzten, wie sie sein sollen. Ich muss als Angehöriger dieser Berufsklasse leider bekennen, dass in der Frage des Berufsgeheimnisses häufig Aerzte nicht so sind, wie sie sein sollten. Entsprechend der allgemeineren Tatsache, dass der Besitz eines fein entwickelten Taktgefühls nicht zu den regelmässigen Inventarstücken der

menschlichen Natur gehört, begegnen wir nicht selten ärztlichen Kollegen, deren Fähigkeit, die Geheimnisse ihrer Kranken zu bewahren, nur sehr mangelhaft entwickelt ist. Es gibt kaum einen unerfreulicher Typus als den Arzt, der in dem einen Hause, die dort stets bereit liegende Neugier befriedigend, das ausschwatzt, was er in dem anderen bei seinen ärztlichen Besuchen erfahren hat; ich habe häufig bedauert, dass das Publikum nicht von der ihm gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht, solche Schwätzer zur gesetzlichen Rechenschaft zu ziehen.

Wir begegnen auf Grund dieser betrüblichen Tatsache immer wieder bei unseren Patienten dem Misstrauen, dass die uns anvertrauten Geheimnisse nicht völlig sicher aufgehoben sein könnten. Häufig werden Mitteilungen von Dingen, auf deren Geheimhaltung der Kranke besonderen Wert legt, mit den Worten eingeleitet: „Nicht wahr, ich kann mich doch darauf verlassen, dass niemand etwas davon erfährt.“ Der gleiche Gesichtspunkt wirkt nicht selten als Motiv für die Patienten, in einschneidenden persönlichen Angelegenheiten nicht einen Arzt ihres Wohnsitzes um Rat zu fragen.

Auf der anderen Seite erleben wir täglich mit einem, je älter man wird, und je öfter der Vorgang sich wiederholt, um so mehr wachsendem Unbehagen, mit welcher Taktlosigkeit wir auch von Leuten, die den Anspruch erheben, gebildet zu sein, um Auskunft über die Krankheitszustände Dritter angegangen werden. Es ist nicht immer leicht, der selbstverständlichen Ablehnung solchen Ansinnens eine, dem Höflichkeitsgrade nach, für den Ausfrager noch erträgliche Form zu geben. Wirksam pflegt, falls es mit leidlich Verständigen zur Erörterung dieses Punktes kommt, der Hinweis darauf zu sein, wie es denn der Frager empfinden würde, wenn man seine Privatgeheimnisse oder die seiner Familie an Dritte weitergäbe, ebenso wie, wenigstens für Katholiken, die Betonung der Analogie zwischen Beichtgeheimnis und ärztlichem Berufsgeheimnis belehrend oder überzeugend zu sein pflegt.

Erstaunlich war mir immer, dass ich fast noch nie in der Reihe der Nichtjuristen einen Laien gefunden habe, der überhaupt auch nur Kenntnis davon hatte, dass eine Strafbestimmung die dem Ärzte anvertrauten Geheimnisse unter besonderen Schutz stellt.

Der Erörterung dieser Strafbestimmungen, wie sie heute in dem oben angeführten Wortlauten des § 300 StGB. niedergelegt sind, möge die Feststellung vorausgehen, dass dieser Wortlaut den vorläufigen Schluss einer längeren Entwicklung in gesetzgeberischer Hinsicht bedeutet.

Angesichts der ausführlichen Zusammenstellung erledigter und gelender, deutscher und ausländischer Gesetzesfassungen zu diesem Punkte, wie sich bei Placzek (l. c.) findet, brauche ich darauf hier nicht näher einzugehen.

Die verschiedenen Formulierungen weichen voneinander ab in der Umgrenzung des Kreises der Personen, für welche es ein Berufsgeheimnis über-

haupt gibt, in der Festlegung von Art und Umfang des „Geheimnisses“, ebenso aber auch in der Bestimmung der Umstände, unter denen eine Offenbarung des Anvertrauten als unbefugt anzusehen ist. So bestimmte es z. B. das Preussische allg. Landrecht (Teil II Tit. 20 § 505) als die Pflicht der Aerzte, Wundärzte und Hebammen: „die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach dem Umständen zu bestimmenden Geldbusse von 5—50 Talern niemanden zu offenbaren“.

Abgesehen von der in § 300 StGB. gegebenen modernen Verschärfung durch die Möglichkeit der Gefängnisstrafe interessiert uns an dieser Stelle ein grundsätzlicher Unterschied in der Bezeichnung der Art, wie die geheim zu haltenden Dinge zur Kenntnis des Arztes gelangen. Der Ausdruck „die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen usw.“ umfasst sehr viel weitere Möglichkeiten, da er sich auch auf zufällige und ungewollte Wahrnehmungen erstreckt und vor allem das subjektive Moment von seiten des Patienten, das Anvertrauen, nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit macht.

Der heutige Begriff des Anvertrauens in § 300 StGB. enthält die Annahme aktiven Geschehens von seiten des Patienten mit ganz bestimmten Absichten oder Voraussetzungen von seiner Seite und kann, wenn man sich nicht auf Haarspaltereien einlassen will, für ein natürliches Sprachgefühl kaum Gegenstand zweifelnder Erörterung bilden. Mitteilungen müssen als anvertraut gelten, wenn sie unter der Voraussetzung der Verschwiegenheit des Empfängers gemacht werden.

Diese Verschwiegenheit braucht dabei nicht als eine erwartete allgemeine und dauernde Charaktereigenschaft des Empfängers gedacht zu werden; sie muss nur für den Einzelfall der Mitteilung die Voraussetzung abgeben.

Es ist auch, um ein Anvertrauen als vorliegend erscheinen zu lassen, in dem Verhältnis zwischen Arzt und Patient nicht notwendig, dass der Patient in dem Arzt nach allen Richtungen den Mann seines Vertrauens sieht. Jeder von uns kennt Personen, die ihm im ganzen nicht vertrauenswürdig sind und von denen er im Einzelfall doch weiß oder glaubt, dass sie Anvertrautes geheim halten können.

Nichts nötigt zu der Annahme, dass die Berührung zwischen Arzt und Klienten, bei der das Anvertrauen stattfand, therapeutischer Art gewesen sein müsse, wie dies einzelne Autoren annehmen; ärztliche Gutachtertätigkeit ist ebenso „Ausübung des Berufes“, findet ebenso „kraft Standes oder Gewerbes“ statt, wie eine eigentliche ärztliche „Behandlung“.

Das Anvertrauen braucht auch durchaus nicht in einem ausdrücklich von seiten des Patienten so bezeichneten Akte zu bestehen, sondern als anvertraut müssen auch alle diejenigen Wahrnehmungen gelten, die der Arzt

nur darum zu machen in der Lage ist, weil der Patient sich selbst, seine körperliche und geistige Persönlichkeit, seine Verhältnisse, seine Häuslichkeit dem Arzte enthüllt. Ein empfindliches ärztliches Pflichtbewusstsein wird deswegen auch alle zufälligen Feststellungen nicht ausgesprochen medizinischen Inhalts, die er etwa bei seinen Berührungen mit den Patienten zu machen Gelegenheit hatte, unter die anvertrauten Dinge zählen.

Eine möglichst weite Fassung des Begriffes des Anvertrauens wird schon dadurch zur Notwendigkeit, dass der Begriff praktisch auch dann als vorliegend anzusehen ist, wenn der Patient, z. B. wegen Bewusstlosigkeit oder Geisteskrankheit, gar nicht in der Lage ist, Mitteilungen zu machen, oder irgendwelche rechtsgültige Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben.

In diesem Sinne würde z. B. die Tatsache der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt schon ein anvertrautes Geheimnis sein, durch dessen unbefugte Offenbarung der Arzt seine Berufspflichten verletzte, selbst wenn er über klinische Einzelheiten des Falles keinerlei Mitteilungen dabei machen würde.

Die in Baden durch Gesetz, in den anderen Bundesstaaten durch Verordnungen, vorgeschriebene Mitteilung der Aufnahme von Geisteskranken an die zuständigen Behörden, ist nicht etwa darum straffrei, weil es sich um kein anvertrautes Geheimnis handelt, sondern weil diese Mitteilung nicht als unbefugt im Sinne des Gesetzes angesehen wird.

Die Umstände, unter denen der Patient dem Arzt Geheimnisse anvertraut, werden in den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz gleichmäßig gekennzeichnet. § 300 StGB. und § 383 ZPO. gebrauchen den Ausdruck, dass die Geheimnisse „kraft Amtes, Standes oder Gewerbes“ anvertraut sein müssen, während § 52 StPO. den scheinbar weniger bestimmten Ausdruck „bei Ausübung ihres Berufes“ anwendet.

Eine tatsächliche Verschiedenheit wird man in dieser verschiedenen Formulierung nicht zu suchen haben. Der Arzt, der bei Ausübung seines Berufes Wahrnehmungen macht, kommt dazu nur in die Lage, weil er eben kraft Standes und Gewerbes zugezogen ist. Dem ärztlichen Pflichtbewusstsein würde, wie schon erwähnt, die möglichst weitgehende Auslegung der ärztlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung seiner Berufswahrnehmungen entsprechen. Jedenfalls würde ich persönlich im Gegensatz zu anderen die Meinung vertreten müssen, dass auch abseits liegende Zufallswahrnehmungen des Arztes, wie etwa, dass sein Patient ein „Verhältnis“ hat, oder dass Schmugglerware in dessen Zimmer aufgestapelt liegt, zu denjenigen Geheimnissen gehören, die dem Arzte bei Ausübung seines Berufes, kraft Gewerbes und Standes, anvertraut sind.

Der Begriff des Geheimnisses ist jedes Beiklanges aus dem Gebiet der

Volkspsychologie, als ob es sich dabei um einen merkwürdigen oder interessanten Inhalt handeln müsste, zu entkleiden. Die Bezeichnung steht in engstem Zusammenhange mit dem Worte „anvertrauen“ und meint eben alle diejenigen Dinge, die im Sinne der vorausgehenden Betrachtungen als ärztlich anvertraut gelten müssen.

Die gesetzlichen Formulierungen haften dementsprechend nicht an dem Wort Geheimnis. In § 300 StGB. heisst es: „Privatgeheimnisse“, in § 383 ZPO.: „Tatsachen“, und noch unbestimmter in § 52 StPO.: „dasjenige, was“.

Es erscheint mir unzulässig, wie dies in der medizinischen und juristischen Literatur dieser Frage mehrfach versucht worden ist, eine Art Geheimnisskala aufzustellen in dem Sinne, dass es auf die grössere oder geringere Tragweite des Inhalts des Anvertrauten, oder auf das Interesse des Patienten an der Geheimhaltung ankäme. Für den gewissenhaften Arzt ist die Tatsache eines Schnupfens oder eines Muskelrheumatismus genau so ein anvertrautes Geheimnis wie eine Syphilis, ein Krebs oder eine Tuberkulose; und ob ein Interesse an der Geheimhaltung für den Patienten besteht, kann dieser vielleicht selbst in der Gegenwart nicht und noch weniger für die Zukunft mit Sicherheit wissen.

Das Offenbaren braucht selbstverständlich nicht in einer ausdrücklichen oder gar ausführlichen Mitteilung zu bestehen, sondern kann ebenso gut im Verstummen oder in jeder beliebigen mimischen Aeusserung enthalten sein. —

Die ausführlichste Erörterung, namentlich von juristischer Seite, hat der Begriff des „Unbefugten“ bei dem Preisgeben von anvertrauten Geheimnissen gespielt.

Das Ergebnis ist keineswegs eine nach allen Richtungen geklärte Rechtslage. Es ist ein Jurist (Liebmann), der in seiner ausgezeichneten Schrift (l. c.) feststellt, dass der Arzt in der Literatur des Strafrechts vergebens nach einer genauen Aufklärung darüber suche, wann eine Offenbarung anvertrauter Tatsachen befugt ist, wann nicht.

Die juristisch mehrfach vertretene, sozusagen staatsanwaltschaftliche Auffassung, dass eine Offenbarung anvertrauter Geheimnisse gegenüber Behörden niemals unbefugt sei, ist von uns Aerzten ganz gewiss mit Bestimmtheit abzulehnen. Das ärztliche Gewissen sagt darüber etwas anderes, und zweifellos war es wohl auch nicht die gesetzgeberische Absicht, so weit zu gehen..

Da der Arzt nach den Bestimmungen der Prozessordnungen vor Gericht über gewisse Dinge sein Zeugnis verweigern darf, fällt für ihn jede Entschuldigung weg, wenn er gegen seine Berufspflicht, die hierbei allein ent-

scheidet, freiwillig aussagt. Es ist wiederum ein Jurist (Liebmann), der ausspricht, dass die Verbindlichkeit des Arztes zur Geheimhaltung vor Gericht und im Privatleben ganz die gleiche ist.

Dasjenige Moment, welches in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, einer ärztlichen Offenbarung anvertrauter Geheimnisse das Strafbare nimmt, ist selbstverständlich die Ermächtigung des Anvertrauenden (— vorausgesetzt, dass er geistesgesund und fähig ist, rechtsgültige Erklärungen abzugeben —).

Es gibt aber auch andere Umstände, unter denen eine Offenbarung mit Fug und Recht stattfindet. Der eine ist die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, der andere der in § 139 StGB. gedachte Fall, dass es sich um die Kenntnis von dem Vorhaben eines Verbrechens aus der Reihe der dort einzeln aufgeführten handelt in einem Zeitpunkte, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war (mit Zusatzbestimmung in § 13 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884).

In diesen beiden Fällen liegt ein öffentliches Interesse vor, welches als das grössere Rechtsgut den Vorrang vor dem kleineren Rechtsgut, des zu schützenden Privatinteresses an der Geheimhaltung, zu beanspruchen hat.

Eine andere von uns Ärzten dankbar zu begrüssende Durchbrechung der Grundsätze des § 300 StGB. liegt in der Reichsgerichtsentscheidung, dass unter Umständen eine moralische Redepflicht den Vorrang vor der ärztlichen Berufsschweigepflicht beanspruchen kann.

Laien, auch Juristen können wohl kaum eine Vorstellung davon haben, wie häufig der Arzt, namentlich der Irrenarzt, gerade vor diesen Konflikten gestellt wird. Als typisches Erlebnis möchte ich in dieser Beziehung folgendes anführen: Ich hatte vor langen Jahren, erst behandelnd, dann begutachtend, mit einem Richter zu tun, der an periodischer Manie litt und in einer solchen manischen Phase, neben anderen beruflich und persönlich sehr bedenklichen Akten, sich auch mit einem jungen Mädchen verlobt hatte. Diese Braut suchte mich auf mit der ganz präzisen Fragestellung, ob ich ihren Bräutigam als geistig gesund ansähe, und ob ich ihr riete, die Verlobung aufrechtzuhalten. Meine Antwort fiel so aus, wie ich sie in solcher Lage, ohne jede Rücksicht auf die möglichen Folgen, für ärztlich geboten halte, dass ich ihr unter allen Umständen dringlichst abraten müsste, ihr Leben mit diesem Manne zu verknüpfen. Sie löste die Verlobung auf. Das Ergebnis war später die Klageandrohung von seiten des Richters, die — ich sagte damals aus prinzipiellen Gründen: leider — infolge eines Unglücksfalles, der dem Betreffenden das Leben kostete, nicht zum Austrag kam.

Wenn nicht die oben erwähnte durchschnittliche Unkenntnis des Publikums in bezug auf den § 300 StGB. bestünde, würden sehr wahrscheinlich

häufiger solche Strafverfahren gegen Aerzte in Gang gesetzt werden. Solange die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung nicht ergangen war, die zwar in künftigen Einzelfällen nur einen gewissen Grad von Sicherheit für das ärztliche Handeln gewährt, stand der Arzt vor dem sehr eckigen Dilemma, entweder ein von ihm voraussehbares und vielleicht zu verhütendes Unglück geschehen zu lassen, oder sich der Strafmöglichkeit auszusetzen.

Das normale ärztliche Pflichtbewusstsein musste sich dieser Möglichkeit unterziehen und eventuelle Bestrafung ebenso auf dem Konto der unvermeidlichen Berufsunannehmlichkeiten buchen, wie landesüblichen Undank, Verkennung guter Absichten, Infektionsmöglichkeiten bei ansteckenden Krankheiten, gefährliche Angriffe von Geisteskranken u. a. m.

Alle diese vorausgehenden Erörterungen gelten, unabhängig von jeder Frage der Sachverständigkeitätigkeit, für den Arzt im allgemeinen.

Wenn wir nun an die Prüfung herantreten, wieweit die besprochenen Bestimmungen auch für den ärztlichen Sachverständigen in Geltung sind, so wollen wir an dieser Stelle absehen von der Sachverständigkeitätigkeit bei der Begutachtung für die Unfallversicherung und in Haftpflichtprozessen. Die hier vielleicht strittigen Punkte haben bei Placzek (l. c.) eine ausführliche Darstellung erfahren.

Wir wollen uns an dieser Stelle auf die im engeren Sinne gerichtliche Tätigkeit, und hier wieder in erster Linie auf die im Strafverfahren, beschränken.

Der Arzt kann in zwei verschiedenen Funktionen gerichtlich in Tätigkeit treten: einmal als Sachverständiger und zweitens als sachverständiger Zeuge. Was ein „Sachverständiger“ ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Wichtig ist die Tatsache, dass man zum Sachverständigen „ernannt“ und dadurch zu einem gesetzlich vorgesehenen, besonderen Bestandteil des Prozessverfahrens wird.

Im allgemeinen wird der Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen im Sinne der Auffassung zu bestimmen sein, wie wir sie in den Motiven zum § 85 StPO. finden, dass nämlich sachverständige Zeugen eigene Wahrnehmungen bekunden, während die Sachverständigen, als Gehilfen des Richters, aus Tatsachen Schlüsse zu ziehen haben.

Der Umstand, dass in Wirklichkeit (nach meinen und anderer forensisch tätiger Aerzte vielfachen Erfahrungen) fast immer auch von dem sachverständigen Zeugen verlangt wird, dass er sich gutachtlich äussert, also aus Tatsachen Schlüsse zieht, ändert durchaus nichts an der Verschiedenheit des inneren Verhältnisses, welches der Arzt im einen und im anderen Falle den an ihn herantrtenden Anforderungen gegenüber haben muss.

Der Unterschied findet seinen schärfsten Ausdruck in der Formulierung des Eides für Sachverständige einerseits, für sachverständige Zeugen andererseits, welch letztere (§ 85 StPO.) nach den Vorschriften über den Zeugenbeweis zu behandeln sind. Der sachverständige Zeuge leistet demnach den Eid, dass er „nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde“, während der Sachverständige zu schwören hat, dass er „sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wird“ (— oder, beim Nacheid, wie vor den Kriegsgerichten, abgegeben hat.)

Wichtig ist in diesem Zusammenhange, dass nach einer Reichsgerichtsentscheidung von dem Sachverständigeneid auch diejenigen tatsächlichen Wahrnehmungen mit umfasst werden, die von ihm in der Eigenschaft als Sachverständigem gemacht worden sind.

Alle tatsächlichen Feststellungen oder Wahrnehmungen des Sachverständigen, und seien sie noch so ausgedehnter Art, die von ihm als Grundlage benutzt werden, auf welcher sich das Urteil seines Gutachtens aufbaut, bedürfen somit keiner besonderen Erhärtung durch den Zeugeneid. Die Auffassung des höchsten Gerichtes zu diesem Punkte ist augenscheinlich nicht allen Richtern bekannt. Ich habe wiederholt erlebt, dass Richter den (von mir immer erfolgreich abgewehrten) Versuch machten, mich noch besonders als Zeugen über die meinem Gutachten zugrunde liegenden Feststellungen zu vereidigen.

Für diese unsere Untersuchung ist es nicht unwichtig, sich über die Tragweite des Unterschiedes zwischen Sachverständigen- und Zeugeneid klar zu sein. Der Sachverständigeneid umfasst die zum Gutachten gehörigen tatsächlichen Wahrnehmungen in dem Sinne, dass eine besondere Vereidigung für sie nicht erforderlich ist, aber er ist damit durchaus nicht dem Zeugeneid gleichzusetzen; speziell fehlt dem Sachverständigeneid die für den Zeugeneid so wichtige Formel des „nichts zu verschweigen“. Der Sachverständige ist also durchaus nicht genötigt, mit der für den Zeugen zur Pflicht gemachten Genauigkeit alles zu sagen, was er zu der betreffenden Sache weiß, sondern es ist selbstverständlich, dass die durch die Grundsätze seiner technischen Wissenschaft gegebene Sonderung dessen, was er für wichtig und was er für unwichtig hält, ihm ohne weiteres erlaubt, eventuell eine grosse Anzahl der von ihm gemachten Wahrnehmungen im Gutachten nicht zu erwähnen, soweit sie eben für diesen Zweck nicht in Frage kommen.

Die partielle Gleichsetzung des Sachverständigenedes mit dem Zeugeneid kann nur bedeuten, dass der Arzt bei der Verwertung seiner tatsächlichen Feststellungen durch Wiedergabe im Gutachten mit derselben durch Eid zu erhärtenden Gewissenhaftigkeit vorgeht, wie ein Zeuge.

Während also ein sachverständiger Zeuge in bezug auf seine Wahr-

nehmungen und das, was ihm anvertraut worden ist — falls er nicht überhaupt sein Zeugnis verweigert — zur Vollständigkeit verpflichtet ist, sagt der Sachverständige unter Eid nur dasjenige aus, was er nach pflichtmässigem Ermessen zur Begründung seines Schlussurteils für notwendig hält.

Für beide, den ärztlichen Sachverständigen und den ärztlichen sachverständigen Zeugen, sind aber in gleicher Weise, eben da sie Aerzte sind, die Strafbestimmungen des § 300 StGB. vorhanden.

Die Frage des Rechts der Zeugnisverweigerung ist etwas komplizierter. Der ärztliche sachverständige Zeuge hat vermöge seiner Zeugenqualität das Recht der Zeugnisverweigerung unter den in § 52 StPO. und § 383 ZPO. vorgesehenen Bedingungen.

Der ärztliche Sachverständige kann unter gewissen Umständen die Abgabe eines Gutachtens verweigern (§ 76 StPO.), wenn nämlich die Gründe vorliegen, die auch einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen würden. Demnach ist der Arzt im Strafverfahren berechtigt, die Abgabe eines Gutachtens zu verweigern, wenn er genötigt wäre, damit das preisgeben zu müssen, was ihm im Sinne des § 52 Ziff. 3 StPO. bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist.

„Seines Berufes“ bedeutet hier auch für den Sachverständigen: „seines ärztlichen Berufes“.

Der Fall des § 76 StPO. wird in der Regel nur dann als gegeben anzuerkennen sein, wenn ein Arzt ein sachverständiges Gutachten über einen Kranken abgeben soll, den er früher schon behandelt hat, und über den er, wenn er nicht von ihm von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wurde, nicht ohne Gefährdung durch § 300 StGB. aussagen könnte.

In meinem eingangs erwähnten Fall, in dem ein Angeschuldigter mich freiwillig aufgesucht hatte, um dann später von mir begutachtet zu werden. hätte ich also nach meiner Ueberzeugung, falls seine Bekenntnisse zu bedenklich gewesen wären, den Ausweg gehabt, die Abgabe eines Gutachtens zu verweigern.

Eine ganz andere Situation ist dann vorhanden, wenn ein Angeschuldigter im Strafverfahren gemäss § 81 StPO. in eine öffentliche Irrenanstalt eingewiesen wurde. Es ist mindestens sehr fraglich, ob unter diesen Umständen der ärztliche Sachverständige, um nicht in die Notlage zu kommen, anvertraute Geheimnisse des Angeschuldigten preiszugeben, sich erfolgreich auf § 76 StPO. berufen und sein Gutachten verweigern kann.

Ich möchte die Frage dieser Möglichkeit verneinen. Der ärztliche Sachverständige, der im Falle des § 81 StPO. nach Lage der Bestimmungen immer ein staatlich angestellter Arzt einer öffentlichen Irrenanstalt sein muss, wird durch die Einweisung des Angeschuldigten in seine Klinik oder Anstalt in ganz anderem Masse zu einem gesetzlichen Bestandteil des Prozesses-

verfahrens, als ein beliebig angerufener ärztlicher Sachverständiger, etwa aus der Reihe der praktizierenden Aerzte. Ich glaube nicht, dass irgend ein Gericht unter den Verhältnissen, wie sie § 81 StPO. schafft, einem Sachverständigen das Recht zubilligen würde, wegen der Gefahr der Preisgebung anvertrauter Geheimnisse des Angeschuldigten die Abgabe eines Gutachtens zu verweigern.

(Ob der Angeschuldigte während seines Beobachtungsaufenthalts in der Irrenanstalt unter Haftbefehl steht oder nicht, hat zwar einen gewissen Einfluss auf den Grad seiner Bewegungsfreiheit in Korrespondenz und Besuchen, ist aber für das uns hier beschäftigende Thema ohne Bedeutung.)

Gibt der ärztliche Sachverständige nun sein Gutachten ab, so hat er es „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu erstatten, und nun steht die eigentliche Frage zur Entscheidung: wieweit gibt es in dieser Lage für den ärztlichen Sachverständigen ein Berufsgeheimnis?

Für die subjektive Einzelentscheidung vor dem inneren Forum im praktischen Falle wird es sehr wesentlich sein, welche bewusste oder instinktive Auffassung der einzelne Sachverständige von seinem Verhältnis zu den übrigen Prozessbestandteilen: Staatsanwalt, Richter, Angeschuldigter, hat. Bei gleich starkem innerlichen Gefühl, völlig objektiv und unparteiisch zu sein, welches ich natürlich voraussetze, kommen doch, wie die Erfahrung lehrt, auf der Grundlage angeborener Charakterbeschaffenheit oder erworbener, in bestimmter Richtung laufender Disposition, verschiedene tatsächliche Auffassungen vor.

Drei Gruppen heben sich heraus:

Die eine möchte ich die staatsanwaltschaftlich gestimmen Sachverständigen nennen, die sich auch als Vertreter der öffentlichen Ordnung, Vertreter der Staatsgewalt, fühlen, die daraufhin dem Angeschuldigten gegenüber ein grundsätzlich misstrauisches inneres Verhältnis haben, sich z. B. für berechtigt halten, ihm Fallen zu stellen, die überall Simulation wittern und schliesslich gelegentlich Gutachten erstatten, die mehr Anklage-Plaidoyer als ärztlich objektive Aeusserungen darstellen.

(Ich übersehe nicht, dass es Angeschuldigte gibt, die durch die Art ihres Verhaltens jeden Sachverständigen in die Versuchung führen, nach den Geprägtheiten dieser ersten Gruppe zu handeln.)

Eine zweite Gruppe bilden die Verteidigungssachverständigen, die, im Gegensatz zu jener ersterwähnten, ihrer geistigen Struktur nach dazu bestimmt sind, zu entschuldigen (— „comprendre, c'est pardonner“ —), die in der Regel weder eine genaue Kenntnis der prozessualen Bestimmungen, noch eine klare Auffassung von der Verschiedenheit der Aufgaben der gesetzlichen Teilnehmer an dem Prozessverfahren haben, ihr Gutachten schliesslich zu einer Verteidigungsschrift werden lassen.

Ohne dass ich Namen zu nennen brauchte, kennt jeder aus gewissen Prozessen von grösserer öffentlicher Resonanz, die in den letzten Jahrzehnten gespielt haben, Vertreter dieses Typus.

Sie sind diejenigen, die im allgemeinen den Stand der ärztlichen Sachverständigen in der öffentlichen und richterlichen Schätzung herabdrücken.

(Gegenüber einem Vertreter dieser Gruppe der Verteidigungssachverständigen habe ich mit Beschimpfung in einer Schwurgerichtssitzung erlebt, dass der Vorsitzende, das mündliche Gutachten unterbrechend, Anlass nahm, auf die Gefahren des Meineids, die auch für den Sachverständigen gegeben seien, aufmerksam zu machen. Der Richter war, der Art der Aussagen nach, völlig in seinem Rechte.)

Die dritte Gruppe wird gebildet durch diejenigen Sachverständigen, die im wirklichen Sinne unparteiisch, durch Gefühle unbeeinflusst, ihre Gutachtertätigkeit ausüben.

Vertreter der ersten und zweiten Gruppe werden in der Frage, die uns hier beschäftigt, wenige Schwierigkeiten finden. Die staatsanwaltschaftlich gestimmen Sachverständigen werden sich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet halten, alles zu sagen, was der Angeschuldigte ihnen etwa an privaten Mitteilungen belastender Art, auch wenn es mit dem Zweck des Gutachtens nichts zu tun hat, angegeben hat; für sie gibt es ein ärztliches Berufsgeheimnis des Sachverständigen überhaupt nicht.

Vertreter der zweiten Gruppe werden sich ohne weiteres für berechtigt halten, alle derartigen Dinge zu verschweigen.

Die eigentlichen Gewissensnöte gibt es nur für die dritte Gruppe. Diese inneren Schwierigkeiten liegen nicht etwa in der Richtung der Strafandrohung des § 300 StGB. Kein Gericht wird auf den Gedanken kommen, einen Sachverständigen, der unter der durch § 81 StPO geschaffenen Lage anvertraute Geheimnisse offenbart, bestrafen zu wollen.

Es handelt sich nur um den inneren Konflikt zwischen der Sachverständigenpflicht und dem ärztlichen Berufsgeheimnis.

Der einzige Ausweg, den ich in dieser Hinsicht sehe, ist der, in klarer Sonderung diejenigen anvertrauten Geheimnisse, die für die Gewinnung des Urteils im Gutachten unerheblich sind, also etwa dem Arzte gegenüber gemachte Bekenntnisse zur Schuldfrage, über eigene frühere Delikte, über Mittäterschaft Dritter u. dgl. m. zu trennen von den eigentlichen Sachverständigenfeststellungen.

Alle mit den ärztlichen Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht innerlich und sachlich verknüpften anvertrauten Geheimnisse wird der Arzt, der nur als Sachverständiger vereidigt ist, ohne Gewissensnöte verschweigen dürfen.

Macht in solchem Falle das Gericht den Versuch (etwa weil es aus

irgendwelchen Indizien die Annahme ableitet, dass der Angeschuldigte dem Sachverständigen gegenüber offenherziger gewesen sein könnte), den ärztlichen Sachverständigen auch als Zeugen zu vereidigen, so würde hier, ganz unabhängig davon, in welcher Weise die Berührung zwischen Angegeschuldigtem und Arzt, ob durch einen freiwilligen Akt des ersten oder durch Gerichtsbeschluss, zustande gekommen ist, der Fall des Rechts zur Zeugnisverweigerung auf Grund von § 52 Ziff. 3 StPO. gegeben sein. Die Ernennung zum Sachverständigen schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass der Angegeschuldigte dem Arzte, der immer, trotz allem, im ärztlichen Sachverständigen enthalten ist, geheim zu haltende Tatsachen anvertraut.

Die von einem sehr sachverständigen Kollegen mir gegenüber brieflich vertretene Meinung, dass im Falle der Ueberweisung eines zu Begutachtenden durch das Gericht nach § 81 StPO. eben das Gericht und nicht der Angegeschuldigte selber „der Anvertrauende“ sei, möchte ich mir nicht zu eigen machen.

Anders liegt die Sache, wenn es sich um anvertraute Tatsachen handelt, die notwendige Bestandteile derjenigen Materialmasse sind, auf denen die Schlüsse des Gutachtens aufgebaut werden.

Der Sachverständige, der verpflichtet ist, „nach bestem Wissen und Gewissen“ sein Gutachten zu erstatten, muss dem Gerichte, um die gesetzliche Forderung zu erfüllen, dasjenige Material, welches für sein Urteil wesentlich und bestimmend war, zur Prüfung unterbreiten. Da das Gutachten des Sachverständigen den Richter weder bindet noch deckt, muss dieser selber in der Lage sein, die Grundlagen, die der Sachverständige als gegeben ansieht, Grundlagen, die ja doch keineswegs ausschliesslich medizinisch-technischer Art zu sein brauchen und es auch häufig nicht sind, selber zu prüfen.

In beiden Reihen von Fällen ist es unerheblich, ob der Sachverständige als Persönlichkeit im ganzen das Vertrauen des Angegeschuldigten besitzt oder nicht. Die ärztliche Berufspflicht zur Verschwiegenheit, die allerdings im zweiterwähnten Falle hinter der eidlich festgelegten Sachverständigenpflicht zurückzutreten hat, ist immer dann gegeben, wenn die geheimen Tatsachen unter der Voraussetzung der Verschwiegenheit anvertraut wurden.

Die Loslösung des Sachverständigen vom Arzte ist in der Person des ärztlichen Sachverständigen nicht soweit durchführbar, um diese allgemeine ärztliche Berufspflicht aufzuheben. —

Für die praktische Handhabung des Verkehrs zwischen ärztlichen Sachverständigen und den nach § 81 StPO. eingewiesenen Angegeschuldigten wird aus diesen Erwägungen die Lehre zu ziehen sein, dass der ärztliche Sachverständige zwar nicht die juristische, aber doch die moralische Verpflichtung hat, den zu Begutachtenden darauf aufmerksam zu machen, dass

er nicht unter allen Umständen, deren nähere Kennzeichnung, namentlich intelligenteren Leuten gegenüber, keine Schwierigkeiten bietet, auf die Verschwiegenheit des ärztlichen Gutachters zu rechnen hat; ich würde es für unanständig halten, auch einem Verbrecher gegenüber, mir von einem Angeschuldigten irgend etwas anvertrauen zu lassen, was er ohne den Glauben an meine Verschwiegenheit bei sich behalten würde, wenn ich nicht bei Entgegennahme der Mitteilungen die Absicht hätte, diese — gleichviel ob ausgesprochene oder stillschweigende — Voraussetzung auch ehrlich zu erfüllen. —

Es erscheint mir überflüssig, die Einzelsituationen, wie sie sich auf dem Boden des Zivilprozesses für den ärztlichen Sachverständigen von dem Gesichtspunkte unseres Themas aus ergeben können, besonders zu besprechen; die grundsätzlichen Erwägungen sind ganz die gleichen.

Nach meinen Erfahrungen bieten die Gutachteraufgaben, die sich an Fragestellungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch anschliessen, viel weniger häufig den Anlass zu inneren Konflikten zwischen ärztlicher Berufspflicht und Sachverständigenpflicht.
